

## ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiltigt:**

**Betreff:**

Gründung der großen Netzgesellschaft

hier: Umsetzung der notwendigen umwandlungsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Schritte

**Beratungsfolge:**

18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG rückwirkend zum 01.01.2015 wie in dieser Vorlage geschildert zu.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als stimmberechtigten Vertreter in die Hauptversammlung der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG am 10.08.2015 zu entsenden. Er/Sie wird beauftragt, in der Hauptversammlung der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG auf der Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten Umwandlungsschritte sowie auf Basis des als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Ermächtigung gilt auch bei ggf. noch erforderlich werdenden geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Verträgen.
3. Der Rat stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser-, und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft zu.
4. Der Oberbürgermeister wird zu allen rechtlich notwendigen oder gebotenen Schritten zur Bildung der großen Netzgesellschaft bzw. zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Fernwärme-Konzessionsverträgen ermächtigt.

## Kurzfassung

Die in der Vorlage 'DS 0512/2015' beschriebene Reihenfolge der Umwandlungsschritte entsprach nicht dem aktuellen Stand. Zu Gunsten einer erleichterten Lesbarkeit ist nachfolgend der Begründungsteil vollständig dargelegt und enthält nicht nur die im Vergleich zur DS 0512/2015 geänderten Passagen. Da die Stadt Hagen ferner nicht Gesellschafter der großen Netzgesellschaft ist, braucht der Oberbürgermeister nicht wie im Beschlussvorschlag der DS 0512/2015 vorgeschlagen eine Ermächtigung zum Unterzeichnen des Gesellschaftsvertrages. Der Beschlussvorschlag in dieser Ergänzungsvorlage wurde entsprechend angepasst.

Der mit der Vorlage 0512-2015 übersandte Entwurf eines Gesellschaftervertrages wurde grundlegend überarbeitet und ist in seiner überarbeiteten Fassung dieser Ergänzungsvorlage als Anlage angefügt. Ebenfalls angefügt sind die Umwandlungsverträge.

## Begründung

Die Stadt Hagen hält Anteile an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG im Umfang von 42,7 % des Grundkapitals.

Die ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG beabsichtigt bekanntlich, durch Bildung einer großen Netzgesellschaft und die damit verbundene Zusammenführung des gesamten Netzpersonals (inkl. Pensionsrückstellungen) und aller Netzanlagen in einer großen Netzgesellschaft eine erlösschädliche Kostenkürzung gegenüber dem status quo in Höhe von ca. 7 Mio. € durch die Bundesnetzagentur zu verhindern. Die durch die Bildung der großen Netzgesellschaft entstehende Struktur ist von der Bundesnetzagentur damit gewollt. Von dort werden die entsprechenden regulatorischen Anreize gesetzt, die zusammen mit den entstehenden Synergiewirkungen zu den angesprochenen Vorteilen führen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Kalkulation der Netzentgelte in den Bereichen Strom und Gas entsprechend den Vorgaben in den einschlägigen Netzentgeltverordnungen erfolgt und der Kontrolle durch die zuständigen Regulierungsbehörden unterliegt. Dementsprechend ist der Netzbetrieb laufend zu optimieren, um Einbußen bei den Netzentgelten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde die ENERVIE AssetNetwork GmbH (EAN) in 2011 durch die Übernahme weiterer Aufgaben im Netzbereich sowie des hierzu notwendigen Personals bereits zu einer „mittleren Netzgesellschaft“ ausgebaut. Nunmehr steht EAN mit Blick auf die kommende dritte Regulierungsperiode (2018 bis 2022) vor neuen Herausforderungen. Zur Vermeidung von sonst drohenden Erlösnachteilen in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. € pro Jahr ist vorgesehen, bestimmte Netzanlagen sowie im Netzbereich tätige Mitarbeiter im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG in einer „großen Netzgesellschaft“ zusammenzuführen.

Das Jahr 2015 ist das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode. Die in diesem Jahr bestehenden Umstände sind damit z.B. für die Netzentgelte in der gesamten Regulierungsperiode entscheidend. Um für diese Periode den finanziellen Vorteil generieren zu können, muss die Anmeldung zur Eintragung der großen Netzgesellschaft in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 erfolgen.

Nach § 23 Abs. 3 und 4 der Satzung der Südwestfalen Energie und Wasser AG entscheidet die Hauptversammlung u.a. über die zur Bildung der großen Netzgesellschaft erforderlichen Umwandlungsvorgänge. Die Hauptversammlung tagt am 10.08.2015. Nach § 115 Abs. 1 GO NW muss die Umwandlung zusammen mit den Ratsbeschlüssen der an der Enervie AG beteiligten Kommunen sechs Wochen zuvor der Kommunalufsicht angezeigt werden, was eine Entscheidung des Rates vor der Sommerpause erforderlich macht.

## A) Historie der Gremienbeteiligung

Am 11.12.2014 hat der Rat der Stadt Hagen zur Bildung einer großen Netzgesellschaft als Tochter der Enervie AG wie folgt beschlossen (vgl. DS 1178/2014):

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat befürwortet die Weiterentwicklung des Projektes "Große Netzgesellschaft" bei der ENERVIE AG.
3. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Interessen der Stadt Hagen durch eine fortlaufende Beteiligung der Gremien des Rates gewahrt werden.

Ferner hat der Haupt- und Finanzausschuss am 23.04.2015 nach intensiven Diskussionen in der Kommission für Beteiligungen und Personal im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Konsortialabrede zur großen Netzgesellschaft u.a. mit der Stadt Lüdenscheid zugestimmt. Am 07.05.2015 wurde der Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses durch einen entsprechenden Ratsbeschluss bestätigt. Am 05.05.2015 wurde die Konsortialabrede von den beteiligten Konsorten gezeichnet (sh. auch DS 0388/2015 und 0389/2015).

## B) Darstellung der Vorgehensweise

Zur Vermeidung von Wiederholungen aus früheren Vorlagen wird an dieser Stelle keine alle Details umfassende Darstellung der Vorteilsüberlegungen und der Vorgehensweise mehr erfolgen. Auf die für die Entscheidung im Rat wesentlichen Aspekte soll in dieser Vorlage allerdings eingegangen werden, auch wenn sie ggf. inhaltsgleich schon in eine frühere Vorlage eingearbeitet wurden.

Derzeit sind

- das Eigentum an den Strom-, Gas- und Wassernetzen sowie
- die Bereiche Netzbetrieb und Netzsservice

auf die vier Gesellschaften

- Mark-E AG (Mark-E),
- Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL),
- Stadtwerke Hagen GmbH (SWH) sowie
- ENERVIE Asset Network GmbH (EAN).

des ENERVIE Konzerns verteilt. Die Anpachtung der Netze erfolgt durch die EAN.

Im geplanten Zielmodell soll die heutige SWH zu einer großen Netzeigentumsgesellschaft mit den Bereichen Netzbetrieb und Netzservice umgestaltet werden. Um bei dieser Umstrukturierung die Vorteile der Gesamtrechtsnachfolge nutzen zu können - Übertragung von Sachgesamtheiten -, ist eine Übertragung nach dem Umwandlungsrecht angezeigt. Zur Erreichung der Zielstruktur („große Netzgesellschaft“) sind mehrere Umwandlungsschritte erforderlich, die unmittelbar nacheinander erfolgen sollen, aber juristisch nachgeordnet („Kettenumwandlung“) in folgender Schrittfolge:

In einem ersten Schritt wird der Unternehmensbereich "nicht regulatorischer Teil", von der SWH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die KSH - eine 100 %-Schwestergesellschaft der SWH - übertragen. Hierdurch werden die Vorgaben des EnWG erfüllt, nach denen die SWH neben dem regulierten Netzbetrieb nicht auch noch nicht regulierte Tätigkeiten im Bereich der Versorgung und Erzeugung durchführen darf („Unbundling“).

In einem zweiten Schritt wird die EAN auf die Mark- E im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG übertragen. Das gesamte Vermögen der EAN geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mark E über. Die EAN erlischt als eigenständiger Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Liquidation.

In einem dritten Schritt wird der Unternehmensbereich "Strom- und Gasnetze" von der SWL im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Mark-E übertragen. Bei der SWL verbleiben demnach insbesondere der Vertrieb, das Eigentum an dem Wassernetz und dem Verwaltungsgebäude sowie die Wassergewinnung.

Abschließend wird in einem vierten Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels der „großen Netzgesellschaft“ der gesamte Netzbereich, bestehend aus Netzeigentum (ohne das lediglich von SWL angepachtete Wassernetz Lüdenscheid), Netzbetrieb und Netzservice, also unter Einschluss der im Rahmen der beiden vorangegangenen Umwandlungsschritte 2 und 3 auf Mark E übergegangenen Sachgesamtheiten und Mitarbeiter, von der Mark E im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SWH übertragen.

Die dargestellten Übertragungsvorgänge haben mit Ausnahme des Schrittes 3 keine negativen Steuerwirkungen. Einzig bei der unter Schritt 3 dargestellten Abspaltung ist eine Buchwertverknüpfung nicht möglich. Insofern werden hierbei stille Reserven

aufgedeckt. Der damit verbundene bilanzielle Gewinn unterliegt der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Aufdeckung der stillen Reserven in diesem ersten Schritt löst in Folge der erhöhten Abschreibungen aber auch gegenläufige Effekte aus.

Grunderwerbsteuern fallen durch die Umwandlungskette nicht an.

Als Umwandlungsstichtag ist einheitlich der 01.01.2015 vorgesehen. Spätester Zeitpunkt für die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ist der oben bereits angesprochene 31.08.2015, damit der Anmeldung die entsprechenden Jahresabschlüsse der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften zum 31.12.2014 zu Grunde gelegt werden können.

Zur Bildung der großen Netzgesellschaft ist weiterhin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft erforderlich. Am 18.12.1998 wurde der Elektrizitäts-/ Gas-/ Wasser- und Wärme-Konzessionsvertrag und der Stadtwerke Hagen AG (jetzt Stadtwerke Hagen GmbH) geschlossen.

In 2013 sind „neue“ Konzessionsverträge zwischen den beiden Vertragsparteien für Wasser, Strom und Gas abgeschlossen worden:

- Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.3.2013
- Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013
- Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013

Diese Verträge enthalten entsprechende Rechtsnachfolgeklauseln mit dem Erfordernis der Zustimmung der Stadt Hagen zur Übertragung auf einen Dritten. Darüber hinaus muss im Rahmen des Wasser-Konzessionsvertrages aus 2013 der KSH eine Unterkonzession eingeräumt werden, da nur das Wassernetz bei SWH verbleiben soll.

Zur Schaffung der „großen Netzgesellschaft“ im ENERVIE-Konzern zum 1.1.2015 ist - wie oben aufgezeigt - eine umfangreiche Umstrukturierung nötig. Sie setzt den Vollzug mehrerer Umwandlungsschritte voraus, in denen es neben der Übertragung von Netzvermögen und -personal auch zur kompletten oder teilweisen Übertragung der Konzessionsverträge mit ihren Rechten und Pflichten auf die übernehmenden Rechtsträger kommt. Wegen ihrer erheblichen Bedeutung für den Netzbetrieb soll der tatsächliche Übergang der Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen besonders abgesichert werden. Zwar sieht das Umwandlungsrecht bereits eine dingliche Gesamtrechtsnachfolge vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird aber auch die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Konzessionsgebers empfohlen.

Der Gesellschaftsvertrag der großen Netzgesellschaft wird in etwa dem als Anlage dieser Ergänzungsvorlage 'DS 0512-1/2015' beigefügten Entwurf entsprechen.

Der als Anlage der DS 0512/2015 beigefügte Entwurf des Teilbeherrschungsvertrages stellt den kommunalen Einfluss sicher. Ferner erfolgt dadurch rechtlich die Zurechnung der Mitarbeiter der großen Netzgesellschaft bei der Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Mark-E AG.

### **Finanzielle Auswirkungen**

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

- Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Oberbürgermeister**

**Gesehen:**

\_\_\_\_\_  
**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

\_\_\_\_\_  
**Stadtsyndikus**

\_\_\_\_\_  
**Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

**Amt/Eigenbetrieb:**  
Fachbereich des Oberbürgermeisters

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

# ENTWURF

(Stand: 09.06.2015)

## Gesellschaftsvertrag

der

**ENERVIE Vernetzt GmbH**

**§ 1**  
**Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma ENERVIE Vernetzt GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Betreibers von Elektrizitäts- und Gasnetzen im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der südwestfälischen Region sowie das Betreiben von Wasserversorgungsnetzen in der südwestfälischen Region, die Erbringung von Dienstleistungen im energie- und versorgungstechnischen Bereich und damit zusammenhängende Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft betreibt eigene und/oder gepachtete Netze.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge, z. B. Ergebnisabführungsverträge, zu schließen.
- (4) Die Gesellschaft ist im Sinne des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen so zu führen, dass der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

**§ 3**  
**Stammkapital / Stammeinlagen**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.100.000,00 (in Worten: EURO Vierundvierzigmillioneneinhunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen, eine Stammeinlage in Höhe von EUR 44.100.000,00.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung ist spätestens acht Monate nach Schluss des vergangenen Geschäftsjahres und die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder wenn die Gesellschafterin dies schriftlich gegenüber der Geschäftsführung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung mit einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter/jede Gesellschafterin, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufungsfrist angemessen kürzer sein; sie hat mindestens eine Woche zu betragen. Die Einberufung hat Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung und gegebenenfalls Beratungs- und Entscheidungsunterlagen zu enthalten.
- (3) Soweit die Gesellschafterin binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Einladung zur Gesellschafterversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder einer der Geschäftsführer/innen verpflichtet, dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin unverzüglich mit eingeschriebenem Brief die weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einvernehmlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Dieser/diese leitet die Versammlung. Kann sich die Gesellschafterversammlung nicht auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende einigen, leitet der/die an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter/in die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung u.a. über

- a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Verwendung des Ergebnisses,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - d) die Wahl des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin,
  - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der zu bestimmen ist, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden können,
  - f) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. (1) Aktiengesetz,
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von außergewöhnlicher Bedeutung, es sei denn, diese sind im Wirtschaftsplan bereits ausreichend konkretisiert oder die geplanten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind bereits durch die vorstehenden konkreten Regelungen abgedeckt.
- (6) Ferner obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über sämtliche in § 46 GmbHG genannten Beschlussgegenstände sowie über alle weiteren Beschlussgegenstände, die der Gesellschafterversammlung aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zugewiesen sind. Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung für bestimmte Entscheidungen durch Beschluss für zuständig erklären.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterin anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Gesellschafterin kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet die folgende Gesellschafterversammlung. Die unwidersprochene oder einvernehmlich ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

## § 7

### Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafterin ordnungsgemäß eingeladen wurde und 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben

Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung für die zweite Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden nur einstimmig gefasst, das heißt mit allen abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme.
- (3) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, wenn bei einer Beschlussfassung die Gesellschafterin diesem Verfahren nicht widerspricht. Die Beschlussfassung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. bei einem Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe von § 7 Abs. (3) innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## § 8 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unter Beachtung von § 7 Abs. (5) lit. e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung beschließen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer/sie alleinige Geschäftsführerin ist oder wenn und soweit er/sie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alöternative 2 BGB erteilt werden.

## § 9 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsleitung stellt jährlich so rechtzeitig, jedoch spätestens sieben Wochen vor Geschäftsjahresende, einen Wirtschaftsplan auf, dass die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan zur Kenntnis nehmen, ihn beraten und genehmigen kann; Ziff. 3.3 der „Konsortialabsprache betreffend die Errichtung einer großen Netzgesellschaft im ENERVIE-Konzern“ ist dabei zu beachten. Der

Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Investitionsplan sowie die Personalplanung mit der Stellenübersicht für die nächsten fünf Jahre.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Die Grundsätze des § 108 Abs. (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

## **§ 10 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Unbeschadet von § 6 dieses Gesellschaftsvertrages können durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und durch Gesellschafterbeschlüsse weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

## **§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Lagebericht hat eine Stellungnahme zur Einhaltung der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgten öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung zu enthalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gebietskörperschaften, die Aktionäre/Aktionärinnen der Mark-E Aktiengesellschaft bzw. Gesellschafter/innen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH sind, erhalten eine Kopie des Prüfungsberichts der Gesellschaft zugesandt.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und offen zu legen.
- (4) Die Prüfung muss auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgegrundsätzgesetz (HGrG) umfassen.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gebietskörperschaften, die Aktionäre/Aktionärinnen der Mark-E Aktiengesellschaft bzw. Gesellschafter/innen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH sind, werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgegrundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.
- (6) Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten für den Jahresabschluss gelten zusätzlich die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1 lit. c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 12 Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern**

- (1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung insgesamt sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes der Geschäftsführung unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben. Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:
- a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
  - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
  - c) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
  - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern der Geschäftsführung muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied der Geschäftsführung mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

## **§ 13 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern/innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sowie alle nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft und/oder einem/einer Gesellschafter/in abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Schriftformgebot gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 15 Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) sind anzuwenden.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter/innen gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## **§ 17 Gründungskosten**

Die Gründungskosten (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.000,-.